

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 161/09 B

L 9 AL 289/05 (Bayerisches LSG)
S 6 AL 303/03 (SG Landshut)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. April 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. Juli 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG) - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 1. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist, und es ist der Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 3 Zweifelhaft ist bereits, ob die aufgeworfene Rechtsfrage, "bis zu welchem zeitlichen Umfang ein Besuch erkrankter Angehöriger im Ausland als wichtiger Grund anzusehen ist", in einem etwaigen Revisionsverfahren vom Bundessozialgericht (BSG) mit einer verallgemeinerungsfähigen Aussage beantwortet werden kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Lüdtkke in Hk-SGG, 3. Auflage, § 160 RdNr 10). Da bei der Prüfung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, immer auf die Einzelfallumstände abzustellen ist und auch der Beschwerdeführer zur Erläuterung seiner Fragestellung auf bestimmte Besonderheiten im Zusammenhang mit der Erkrankung seiner Mutter hinweist, ist allein nach dem Vorbringen der Beschwerdebegründung nicht zu erkennen, wie eine über den Einzelfall hinausreichende und nicht nur auf die besonderen Umstände der vorliegenden Fallkonstellation zugeschnittene Beantwortung ausfallen könnte.
- 4 Unabhängig davon hat der Beschwerdeführer jedenfalls die Klärungsbedürftigkeit der formulierten Frage nicht hinreichend dargelegt, da er in seiner Begründung sich nicht näher mit der einschlägigen Vorschrift des § 128 Abs 1 Nr 7 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) und den hierzu dem LSG-Urteil zu entnehmenden Hinweisen auf Rechtsprechung und Schrifttum auseinandersetzt. Die Ausführungen der Beschwerdebegründung beziehen sich vielmehr im Kern nur auf die Frage, ob das LSG im Ergebnis zutreffend entschieden hat oder nicht. Über die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung ist aber im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nicht zu befinden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, stRspr).



- 5 2. Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss der Verfahrensmangel, auf dem das Urteil des LSG beruhen soll, in der Begründung der Beschwerde bezeichnet werden. Eine Bezeichnung in diesem Sinne liegt nur vor, wenn die den Mangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargetan sind (ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10). Das BSG muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein Verfahrensmangel in Betracht kommt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4). Macht der Beschwerdeführer geltend, das LSG sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), erfordert die Darlegungspflicht nach ständiger Rechtsprechung die Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, der sich auf Tatsachen bezieht, die nach der Rechtsauffassung des LSG entscheidungserheblich sind; darzulegen ist insbesondere, inwiefern zu weiterer Sachaufklärung zwingende Veranlassung bestand (vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 34; SozR 3-1500 § 160 Nr 29 und 31, jeweils mwN).
- 6 Aus der vorgelegten Beschwerdebegründung lässt sich nicht nachvollziehen, inwiefern das LSG nach seiner Rechtsauffassung zu weiterer Beweiserhebung verpflichtet gewesen sein könnte. Denn das LSG hat am Schluss seiner Entscheidungsgründe, auf die sich der Beschwerdeführer bezieht, unmissverständlich ausgeführt, die Berufung bleibe ohne Erfolg, selbst wenn der Beklagten der vom Kläger behauptete Beratungsfehler unterlaufen wäre, da nach ständiger Rechtsprechung des BSG das Vorliegen von Arbeitslosigkeit bzw Verfügbarkeit nicht nachträglich fingiert werden könne. Dass es auch unter Zugrundelegung dieser Rechtsauffassung zwingend geboten gewesen sein könnte, dem Verlangen auf persönliche Vernehmung einer Zeugin nachzukommen, ergibt sich aus dem Beschwerdevorbringen nicht. Der Vortrag, ein Herstellungsanspruch sei nicht ausgeschlossen und ein Nachteilsausgleich laufe nicht auf ein gesetzwidriges Handeln hinaus, genügt nicht. Denn damit legt der Beschwerdeführer nur seine eigene Rechtsauffassung dar und zieht die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung des LSG in Zweifel. Diese ist - wie schon unter 1. ausgeführt - gerade nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde.
- 7 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 8 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

